



Per Mail

Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

An die Damen und Herren
StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann
StRin Gabriele Neff
StR Fritz Roth
StR Richard Progl

Rathaus

16.07.2025

Anschwärzen per App – Wie geht das KVR mit „Petz-Portalen“ um?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 01163 von Herrn StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann, Frau StRin Gabriele Neff, Herrn StR Fritz Roth, Herrn StR Richard Progl vom 26.03.2025, eingegangen am 26.03.2025

Az. D-HA II/V1 1401-16-0455

Sehr geehrter Herr Stadtrat Prof. Dr. Hoffmann,
Sehr geehrte Frau Stadträtin Neff,
Sehr geehrter Herr Stadtrat Roth,
Sehr geehrter Herr Stadtrat Progl,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 26.03.2025, in der Sie Folgendes ausführen:

„Mit dem Handy ein Foto machen von einem Falschparker, hochladen und automatisch wird per App das Vergehen ans KVR gemeldet. Diese „Petz-Portale“ im Internet haben derzeit Hochkonjunktur und laden offensiv jeden dazu ein, seine Mitmenschen schnell und einfach zu denunzieren. Einige Portale führen sogar Rankings über die „fleißigsten“ Verpetzer mit der höchsten Anzahl an gemeldeten Parksündern.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wie viele Hinweise über derartige Portale erreichen das Kreisverwaltungsreferat?

Antwort zu Frage 1:

Täglich erreichen die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) ca. 30-40 Hinweise und Beschwerden über Störungen im Straßenverkehr bzw. auf öffentlichen Straßen und Wegen. Geschätzt ca. 70% dieser Hinweise gehen über derartige Portale ein.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Frage 2:

Wird den gemeldeten Bürgern von Seiten des KVR ein Ordnungswidrigkeitsbescheid zugestellt?

Antwort zu Frage 2:

Ein Großteil der eingehenden Hinweise und Beschwerden betrifft den Überwachungsbereich des Polizeipräsidiums München und wird entsprechend weitergegeben. Auch benennen die Meldungen nicht immer nur Parkverstöße, sondern auch andere Störungen und mutmaßliche Gefährdungen (z.B. Lärmbelästigung, fehlende Beschilderung etc.), welche nicht von der KVÜ verfolgt werden. In diesen Fällen werden die Anliegen an die zuständige Stelle weitergeleitet oder die*der Absender*in auf den richtigen Kontakt hingewiesen.

Ein eingegangener Hinweis wird zunächst auf Vollständigkeit und Verwertbarkeit überprüft. Hinweise mit Mängeln in der Anzeige oder mangels Tatbestandsmäßigkeit können nicht weiterverwendet werden. Die Prüfung von mittels Fotos übermittelter Angaben zu Ordnungswidrigkeiten lässt dabei häufig auch keine Bewertung der konkreten Situation vor Ort und damit Ermessensausübung zu, weshalb eine flächendeckende Verfolgung derart eingehender Hinweise nicht möglich ist. Sofern es zu einer Anzeige kommt, erfolgt die Anhörung oder Zeugenbefragung mit einem Anschreiben an die*den Fahrzeughalter*in.

Frage 3:

Wie viele Bußgeldbescheide wurden bislang durch das KVR, wie viele durch die Polizei auf Basis von Meldungen dieser Portale erlassen?

Antwort zu Frage 3:

Es kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Bußgeldbescheide auf Basis von Meldungen durch Bürger*innen bisher erlassen, wie viele Verwarnungen durch Zahlung angenommen oder wie viele Fälle eingestellt wurden, da diesbezüglich keine statistischen Werte abgrenzbar sind.

Im Bereich der Dienststellen des Polizeipräsidiums München gehen derzeit ca. 1.800 derartige Anzeigen monatlich ein. Auch hier gilt, dass Hinweise mit Mängeln in der Anzeige oder mangels Tatbestandsmäßigkeit nicht weiterverwendet werden können.

Die Endsachbearbeitung polizeilicher Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeigen liegt beim Bayerischen Polizeiverwaltungsamt (PVA). Es liegen auch hier keine Informationen vor, wie viele dieser Anzeigen beim PVA im Rahmen der Endsachbearbeitung zur Einstellung kommen bzw. wie viele Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern eingegangen sind.

Frage 4:

Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wird das KVR in diesen Fällen tätig?

Antwort zu Frage 4:

Die Verkehrsüberwachung ist eine hoheitliche Aufgabe und obliegt allein dem Staat. In Bayern obliegt die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG i.V.m. §§ 88 Abs. 3, 89 Nr. 12, 91 ZustV den Gemeinden, den Kreisverwaltungsbehörden und der Polizei.

Es besteht aber auch das Jedermannsrecht auf Anzeigenerstattung gem. § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 158 Abs. 1 StPO. So steht es grundsätzlich jeder Person frei, Anzeige zu erstatten. Über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens entscheidet dann aber die zuständige Behörde in Ausübung des Opportunitätsprinzips.

Frage 5:

Wie hoch waren die bisherigen Einnahmen aus diesen Fällen?

Antwort zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 6:

Besteht die Möglichkeit, diese Einnahmen einem guten Zweck zukommen zu lassen anstatt dem Stopfen von Haushaltslöchern?

Antwort zu Frage 6:

Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung im Außendienst des Kreisverwaltungsreferats werden zentral bei der Stadtkasse verbucht. Eine Unterscheidung, ob die Einnahmen aus Anzeigen dieser Portale oder aus sonstigen Ordnungswidrigkeitenverfahren stammen, findet nicht statt. Über die weitere Verwendung der Gelder verfügt die Stadtkasse.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin